

Bürgermeisteramt Neulußheim
Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.B1.S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 21. Oktober 1977 folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde Neulußheim beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Neulußheim stiftet für besondere Verdienste um die Gemeinde den "Ehrenring der Gemeinde Neulußheim".

§ 2

Der Ehrenring besteht aus 18karätigem Gold und zeigt das Wappen der Gemeinde Neulußheim mit der Umschrift "Die Gemeinde Neulußheim für besondere Verdienste". Der Name des Beliehenen und das Datum der Verleihung sind in der Innenseite des Ringes eingraviert.

§ 3

- (1) Der Ehrenring wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Gemeinde Neulußheim besonders verdient gemacht haben und der Auszeichnung würdig sind.
- (2) Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Neulußheim ist nicht Voraussetzung für die Verleihung.
- (3) Die Zahl der lebenden Ehrenring-Träger soll nicht über 5 hinausgehen.

§ 4

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet

der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters oder eines Gemeinderates.

(2) Der Beschluß über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

§ 5

(1) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen der Persönlichkeit und eine Würdigung ihrer besonderen Verdienste um die Gemeinde Neulußheim sowie den Tag des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung enthält.

Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.

(2) Ehrenring und Urkunde werden in feierlicher Form durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter überreicht.

§ 6

Der Ehrenring wird Eigentum des Beliehenen, der allein zum Tragen des Ehrenringes berechtigt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neulußheim, den 27. Oktober 1977

Der Bürgermeister

gez. Butz

Neulußheim, den 27. Oktober 1977

B_E_S_CH_L_U_S_S

1. Vorstehende Satzung über die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde Neulußheim ist satzungsgemäß bekanntgemacht in den "Lußheimer Nachrichten vom 27. Oktober 1977, Nr. 43
2. An das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises, -Kommunalrechtsamt - in 6900 Heidelberg, gemäß § 4 Abs. 3 GO.
3. An das Rechnungsamt - hier - zur Kenntnisnahme und Beachtung.
4. Zur Sammlung des Ortsrechts
5. ZdA

Bürgermeisteramt:

 , Bürgermeister.

4